

# VEREINSSTATUTEN

**Verein Ärzteschutz**  
mit Sitz in **8590 Romanshorn**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Ärzteschutz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8590 Romanshorn

## 2. Zweck

Die Zwecke des Vereins sind folgende:

- Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- Der Verein geht davon aus, dass die Bevölkerung kurz- oder langfristig ein Bewusstsein entwickeln wird für die Gesundheitsschäden, die durch Impfungen entstanden sind und deren Haftung derzeit noch ungeklärt ist. Deshalb möchte er schon jetzt breitflächig darüber aufklären, dass Ärzte, als Ausführende der Impfungen, irgendwann dafür die Haftung übernehmen werden müssen und auch finanziell vom Volk zur Rechenschaft gezogen werden.
- Aufklärung der Ärzte und der Bevölkerung über Impfschäden.
- Aktives Vorgehen gegen und Ablehnung eines Impfwanges.

### Aktualisierung 25.10.2013

- Der Verein setzt sich für eine moralisch und ethisch vertretbare Medizin ein, die den Patienten in seinen Persönlichkeitsrechten stärkt und mündig entscheiden lässt.
- Den Persönlichkeitsrechten jedes Menschen gebührt unser oberster Schutz.

## 3. Mittel

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Der Verein setzt zur Verfolgung des Vereinszweckes die dafür erhaltenen Spendengelder ein.

Alle Mitglieder und Mithelfer arbeiten unentgeltlich.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Interesse des Vereinszweckes verfolgt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (fakultativ)

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Er setzt sich zusammen aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn (nicht zwingend)
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er legt der Generalversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.

#### 10. Die Revisoren

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gem. Art. 69b Abs. 1 ZKB verpflichtet.

#### 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

#### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

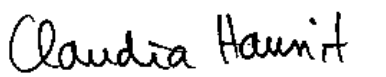
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 14. Inkrafttreten

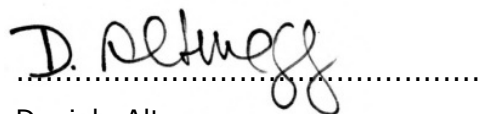
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.01.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----  
Der Vorsitzende:



Dr. med. Claudia Haunit

Der Protokollführer:



Daniela Altwegg